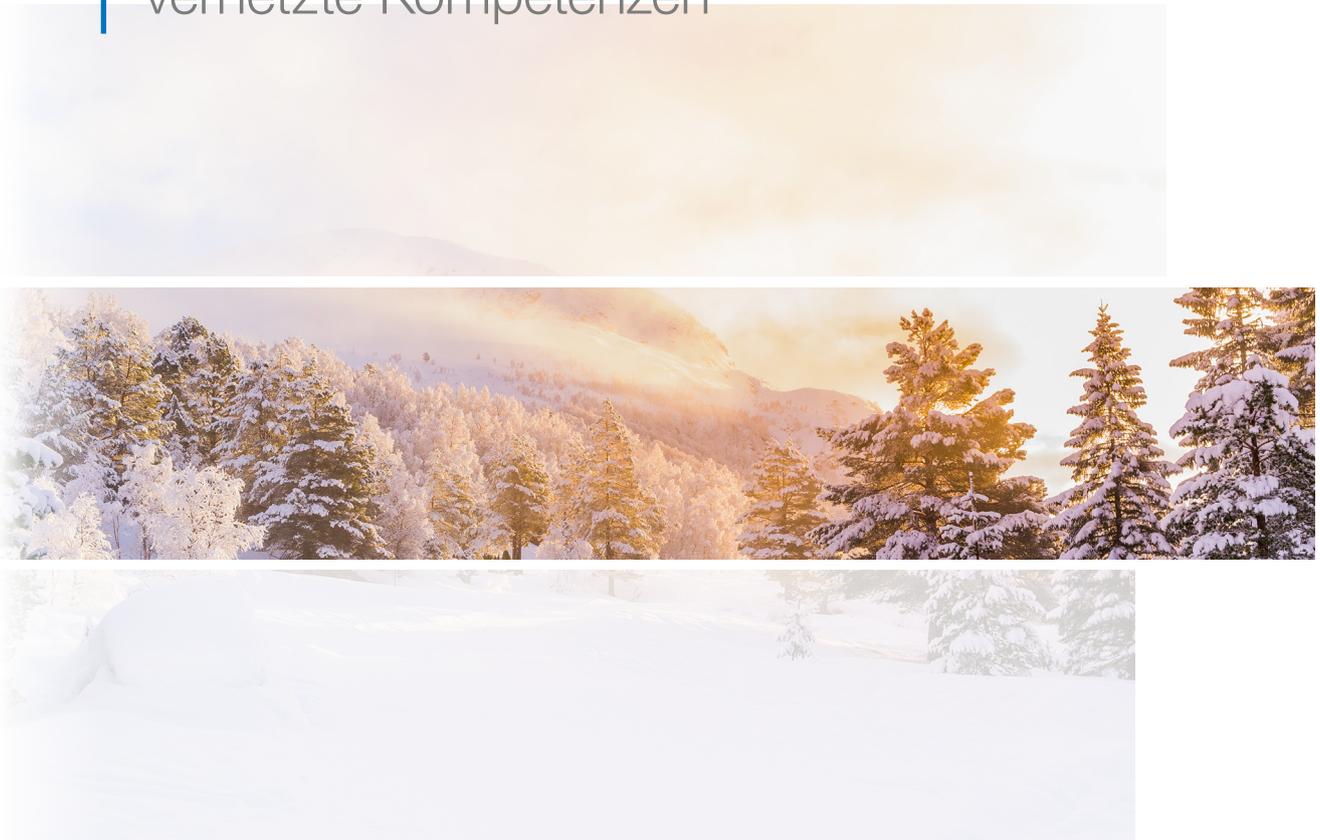


| vernetzte Kompetenzen



Info-News

der Valitas AG

Ausgabe vom Dezember 2023

*«Vernetzte Kompetenzen
mit starken Partnern»*

Inhaltsverzeichnis

Valitas «allgemeine News»	4
1. Neue Organisationsstruktur	4
2. Wachstum/Personelles	4
3. Veranstaltungen	5
4. Mindestzinssatz 2024	5
5. Nachhaltigkeit (ESG) und wie die Valitas das wichtige Thema angeht	6
6. Totalrevidiertes Datenschutzgesetz (DSG)	7
7. Grenzbeträge 2024	9
Vermögensverwaltung	10
8. Kapitalmarktrückblick 2023	10
Valitas «INDEPENDA»	11
9. Reglementsänderungen	11
Valitas «COMPACTA»	13
10. Reglementsänderungen	13

Valitas «allgemeine News»

1. Neue Organisationsstruktur

Die Valitas AG hat sich im Laufe der letzten Jahre kontinuierlich weiterentwickelt und ist im Branchenvergleich zu einem bedeutenden Dienstleistungsanbieter im Bereich der beruflichen Vorsorge gewachsen. Als etablierte Spezialistin können wir auch jede Form von Drittmandaten betreuen und zeichnen uns durch das partnerschaftliche Verhältnis mit unseren Kunden und eine effiziente IT-Infrastruktur aus.

In diesem Zusammenhang haben wir die Geschäftsleitung erweitert und verstärkt sowie aufgrund des Wachstums und des Zugangs von neuen Mitarbeitenden die Organisationsstruktur per 1. Oktober 2023 angepasst.

Mit dem Ausbau unserer Dienstleistungspalette haben wir neu auch ein Team für die Bearbeitung von Leistungsfällen (Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Todesfall) aufgebaut, das in enger Zusammenarbeit mit unseren Partnern kooperieren wird.

Wir sind davon überzeugt, dass wir mit der neuen Organisation für die Zukunft und die kommenden Herausforderungen gut aufgestellt sind. Unsere Kunden können sich weiterhin auf einen kontinuierlichen und kompetenten Service verlassen.

2. Wachstum/Personelles

Bereits im Frühling haben wir darüber informiert, dass der Verwaltungsrat der Valitas AG in Zusammenhang mit einer mehrjährigen Nachfolgeplanung per 1. Mai 2023 Ralf Hardegger zum CEO und Christoph Mayer zum Leiter Finanzen nominiert wurden. Der Valitas-Gründer Marco Betti ist seither als Delegierter des Verwaltungsrates und weiterhin als Geschäftsführer der Valitas Sammelstiftung BVG tätig.

Seit 18. September 2023 ist Raphael Gavilano neues Geschäftsleitungsmitglied der Valitas AG. Er übernahm die Gesamtverantwortung für den Bereich Kundenbetreuung. Davor war er mehrere Jahre bei verschiedenen BVG-Dienstleistern für die Geschäftsführung von komplexen Pensionskassenlösungen verantwortlich. Der 39-jährige ist eidg. diplomierter Sozialversicherungsexperte und hat einen MAS-Abschluss in Pensionskassen Management.

Raphael Gavilano folgt auf Peter Kälin, der sich auf eigenen Wunsch auf die Geschäftsführung verschiedener Mandate und Spezialthemen rund ums BVG konzentriert. Peter Kälin ist weiterhin in der Geschäftsleitung und neu als Leiter Vorsorge tätig.

Mit Raphael Gavilano verstärken wir die Geschäftsleitung mit viel Erfahrung im Bereich der beruflichen Vorsorge und setzen ein weiteres Zeichen in der Nachfolgeplanung. In seiner Rolle übernimmt Raphael Gavilano auch die Stellvertretung in der Geschäftsführung der Valitas Sammelstiftung BVG und wird mittelfristig die Nachfolge von Marco Betti als Geschäftsführer antreten. So stellen wir sicher, dass unsere Kunden auf eine weiterhin stabile und professionelle Betreuung und Unterstützung zählen können.

3. Veranstaltungen

Im Jahr 2024 stimmt die Schweiz über eine Reform der beruflichen Vorsorge ab. Sie sieht die Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6 Prozent, einen tieferen Koordinationsabzug und Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration vor.

Braucht es diese Reform, um den demografischen Wandel zu bewältigen? Oder führt sie zu ungerechten Rentenkürzungen? Welche weiteren Schritte braucht es, um die drei Säulen auf eine nachhaltige Grundlage zu stellen? Ist das Vorsorgesystem für die neue Arbeitswelt gerüstet?

Über diese Fragen diskutieren Melanie Häner, Ökonomin am IWP in Luzern, und Gabriela Medici vom Gewerkschaftsbund am Debattenabend am Mittwoch, 7. Februar 2024 in Zug.

4. Mindestzinssatz 2024

Der Bundesrat hat den Mindestzinssatz für das Jahr 2024 auf 1.25 Prozent festgelegt. Zuvor verharrte dieser seit dem Jahr 2017 bei 1.00%. Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes sind gemäss Gesetz insbesondere die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Dieser Mindestzinssatz gilt ausschliesslich für das obligatorische Altersguthaben nach BVG. Bei umhüllenden Vorsorgelösungen kann unter Berücksichtigung des überobligatorischen Altersguthabens selbst bei Überdeckung eine tiefere Verzinsung zulässig und sachgerecht sein.

DEBATTENABEND

schweizer monat valitas

Gelingt der Befreiungsschlag in der zweiten Säule?

Mittwoch, 7. Februar 2024
18.30 – 19.30 Uhr, anschliessend Apéro riche
CVLabs, Dammstrasse 16, 6300 Zug

Debattenabend mit
Gabriela Medici (I.) und
Melanie Häner in Zug

Mehr Infos finden Sie unter folgendem Link:

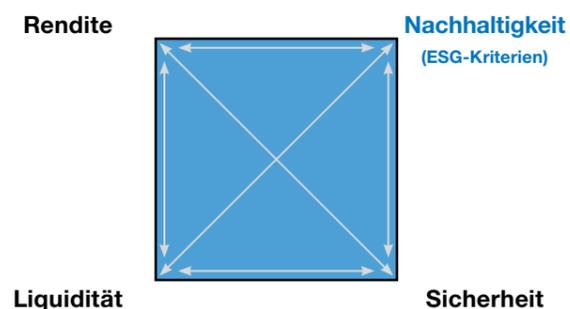
<https://www.eventbrite.com/e/debattenabend-gelingt-der-befreiungsschlag-in-der-zweiten-saule-tickets-749075503997?aff=oddtcreator>

5. Nachhaltigkeit (ESG) und wie die Valitas das wichtige Thema angeht

In Anlehnung an die treuhänderische Sorgfaltspflicht vertritt die Valitas AG die Meinung, dass alle relevanten Risiken zu beachten sind. Dies gilt insbesondere auch für die langfristige Entwicklung von nichtfinanziellen Einflussfaktoren. Eine treuhänderische Sorgfaltspflicht umfasst somit auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten. Das Erzielen einer marktkonformen Rendite ist bei den Anlageentscheidungen die Voraussetzung für die Integration von **ESG**-Aspekten (**E**nvironmental/Umwelt, **S**ocial/Soziales und **G**overnance/Unternehmensführung).

Die konventionellen Aspekte der Geldanlage sind deshalb um die Dimension der Nachhaltigkeit zu ergänzen (Nachhaltige Kapitalanlage).

Nachhaltige Kapitalanlage



Durch die Schaffung der Grundlagen und Integration in die Anlagepolitik möchte die Valitas AG:

- die eigene Widerstandsfähigkeit festigen und weiterentwickeln.
- das Anlagepotential von Vermögenswerten erkennen und nutzen.
- eine positive Wirkung auf den Planeten und die Menschen erzielen.

- sich im Austausch mit ESG-Spezialisten, Vermögensverwaltern und Kunden verbessern und gegenseitig motivieren.
- über Mitgliedschaften, Partnerschaften und Beratung von ausgeklügelten Tools profitieren und Informationen erhalten, die zur Messung der Wirkung beisteuern können und uns im gesamten ESG-Spektrum weiterbringen.
- im Bereich ESG und Nachhaltigkeit weiterwachsen und stetig weiterbilden.

Die konkrete Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik bei der **Valitas INDEPENDA** und **Valitas COMPACTA** sieht ab dem Jahr 2024 wie folgt aus:

Wie bereits in den vergangenen Jahren nehmen wir mit Unterstützung eines externen Beraters für beide Stiftungen aktiv unsere Stimmrechte bei allen Schweizer Firmen wahr, von denen wir direkt Aktien besitzen (**Aktives Aktionariat**). Die Ausübung geht über die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des BVG hinaus. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten können wir hier aktiv Einfluss nehmen.

Beim Investieren setzen wir auf Dialog statt Ausschluss (**Engagement**). Neu werden wir durch die Beteiligung am Ethos Engagement Pool Schweiz und Engagement Pool International unsere Kräfte mit anderen Investoren bündeln und unseren Einfluss als Aktionärin stärken (<http://www.ethosfund.ch/>). Unser Ziel ist es, Unternehmen zu einer guten Unternehmensführung zu verpflichten und sie für ihre ökologische und soziale Verantwortung zu sensibilisieren.

Im Rahmen der Vermögensanlagen auf Stufe Stiftung schliessen wir weiterhin Titel aus unserem Anlageuniversum aus (**Ausschlüsse**), beispielsweise bei Verletzungen

von Konventionen, der Herstellung von kontroversen Waffen oder bei Anleihen von sanktionierten Staaten. Dabei folgen wir den Empfehlungen des «Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen» (www.svvk-asir.ch) und behalten uns vor, nach eigenem Ermessen weitere Unternehmen auszuschliessen.

Künftig werden wir die spezifischen Kennzahlen gemäss der **ASIP ESG-Reporting-Empfehlung** für beide Stiftungen getrennt ausweisen. Für eine vergleichbare und konsistente ESG-Berichterstattung rapportieren wir nicht nur qualitative Aspekte, sondern auch quantitative Kennzahlen.

In der Valitas INDEPENDA werden neu zusätzliche **Benchmarks** für Anleihen und Aktien mit ESG-Fokus für die Umsetzung der Anlagestrategien definiert.

Zudem setzen wir in der Vermögensverwaltung auf Stufe Stiftung Valitas INDEPENDA, wo möglich, bewusst Anlagen mit positiver Wirkung auf die Umwelt ein. Wir unterstützen dabei gezielt Investitionen in Firmen, Sektoren, Branchen, Infrastrukturen, Technologien und Innovationen, welche für das Erzielen einer **positiven Wirkung (Impact)** von grosser Bedeutung sind.

Im Sinne einer transparenten **Berichterstattung** wollen wir unsere angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten regelmässig über die erzielten Fortschritte informieren.

Auf den 1. Juli 2023 wurde deshalb Thomas Eggenberger als Nachhaltigkeitsverantwortlicher der Valitas AG eingesetzt. Er wird die Umsetzung des Themas «Nachhaltigkeit» in unseren Stiftungen eng begleiten und weiterentwickeln. Thomas Eggenberger hat einen Abschluss in Sustainable Corporate Financing der ZHAW.

6. Totalrevidiertes Datenschutzgesetz (DSG)

An seiner Sitzung vom 31. August 2022 hat der Bundesrat das Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes (DSG) zum 1. September 2023 bestätigt. Ebenfalls hat der Bundesrat die neue Datenschutzverordnung (DSV) publiziert, welche zusammen mit dem DSG in Kraft getreten ist.

Die neuen Vorgaben sind umfassender, griffiger und teilweise sogar schärfer als die bisherigen. Datenschutz erhält mit dem neuen DSG einen noch höheren Stellenwert. Daher ist es umso wichtiger, einen gesetzeskonformen Datenschutz zu etablieren und die Vorgaben sorgfältig umzusetzen.

In der beruflichen Vorsorge ist zu beachten, dass die spezialgesetzlichen Datenschutzvorschriften des BVG und des FZG mitunter die Vorschriften des DSG verdrängen können. Vorsorgeeinrichtungen, die die obligatorische berufliche Vorsorge durchführen, unterliegen den vorsorgerechtlichen Datenschutzvorschriften. Die Vorschriften des DSG, insbesondere die Grundsätze der Datenbearbeitung, finden ergänzend Anwendung. Vorsorgeeinrichtungen gelten gemäss dem DSG als Bundesorgane und benötigen für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten eine gesetzliche Grundlage, welche mit Art. 85a ff. BVG vorliegt.

Das neue DSG gilt nach wie vor für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen, also Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen. Besondere Regeln gelten insbesondere für besonders schützenswerte Personendaten, wie beispielsweise Gesundheitsdaten.

Die Grundsätze der Datenbearbeitung bleiben im Wesentlichen unverändert. Es wird nach wie vor von einer rechtmässigen und verhältnismässigen Bearbeitung ausgegangen. Die Daten dürfen nur zweckgemäss beschafft

und bearbeitet werden. Sie sind zu vernichten, sobald sie für den Bearbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind.

Die Valitas nimmt ihre Verantwortung gegenüber der für die Geschäftsführung und das Pensionskassenmanagement anvertrauten Sammelstiftung, den angeschlossenen Unternehmen und den damit betreuten Versicherten wahr. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wurden bestehende Prozesse überdacht, überarbeitet und neu implementiert. Zudem wurden, wo nötig, auch neue Prozesse aufgesetzt. Insbesondere wurde ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten erstellt, über die Beschaffung von Personendaten informiert, ein Prozess zur Datenschutz-Folgenabschätzung und zur Meldung von Verletzungen der Datensicherheit eingeführt. Ebenso wurde der Prozess zur Auskunftserteilung angepasst und ein neuer Prozess für die Datenherausgabe oder -übertragung auf Verlangen implementiert.

Zum Vollzug des neuen DSG ist anzumerken, dass der EDÖB (Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte) weitergehende Untersuchungs- und Handlungskompetenzen erhalten hat und Verwaltungs-massnahmen ergreifen kann. Zusätzlich wurde der Anwendungsbereich der Sanktionen erweitert und die möglichen Bussen, die nun bis zu CHF 250.000 betragen können, deutlich erhöht.

Über unsere Homepage werden sämtliche Kunden, Versicherte, Partner und Interessierte datenschutzrechtlich durch unsere Datenschutzerklärung <https://www.valitas.ch/de/datenschutz> aufgeklärt und informiert. Bei Bedarf können Sie uns in Bezug auf den Datenschutz unter der neu eingeführten E-Mail-Adresse datenschutz@valitas.ch kontaktieren. Ihre Anfrage wird direkt an unseren Datenschutzkoordinator weitergeleitet.

7. Grenzbeträge 2024

Die jährliche maximale AHV-Rente bleibt auch im Jahr 2024 wie im Vorjahr bei CHF 29.400. Die sich daraus ableitenden Grenzbeträge nach BVG (Eintrittsschwelle, Koordinationsabzug, maximal koordinierter Lohn, maximal in der beruflichen Vorsorge versicherbarer Jahreslohn) aber auch der steuerfreie Grenzbetrag in die Säule 3a bleiben daher unverändert.

Neben der bereits erwähnten Erhöhung der Mindestversicherung wird eine Komponente des Beitrags an den Sicherheitsfonds BVG – der Beitrag für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur – von 0.120 % auf 0.130 % leicht erhöht.

	2024 CHF	2023 CHF
AHV		
Minimale Rente pro Person	14 700	14 700
Maximale Rente für Unverheiratete	29 400	29 400
Maximale Rente für Ehepartner oder eingetragene Partnerschaft	44 100	44 100
IV		
Maximale Invalidenrente	29 400	29 400
Minimale Invalidenrente	7 350	7 350
Berufliche Vorsorge (BVG)		
Minimaler Jahreslohn (Eintrittsschwelle)	22 050	22 050
Koordinationsabzug	25 725	25 725
Oberer Grenzbetrag	88 200	88 200
Maximaler koordinierter Lohn	62 475	62 475
Minimaler koordinierter Lohn	3 675	3 675
BVG-Mindestzinssatz	1.25%	1.00%
Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a		
Oberer Grenzbetrag bei Angehörigkeit zu einer Pensionskasse	7 056	7 056
Oberer Grenzbetrag keine Angehörigkeit zu einer Pensionskasse	35 280	35 280

Vermögensverwaltung

8. Kapitalmarktrückblick 2023

Die ersten elf Monate dieses Jahres waren von hohen Kursschwankungen sowohl an den Anleihensmärkten wie auch an den Aktienmärkten geprägt. Die trüben wirtschaftlichen Prognosen zu Beginn des Jahres haben sich zwar mehrheitlich als falsch herausgestellt, trotzdem gaben die Märkte ihre Gewinne nach den starken ersten Monaten teilweise wieder preis. Zusätzlich haben die geopolitischen Risiken durch den Konflikt im Nahen Osten zugenommen, was sich vor allem im 3. Quartal negativ auf die Performance der weltweiten Aktienmärkte auswirkte.

Das Anlagejahr 2023 war bisher weiterhin von den Leitzinserhöhungen durch die Zentralbanken und deren implizierten Folgen für die Anlageklassen geprägt. Die Zinserhöhungen haben ebenfalls das Bankensystem in den USA erheblich unter Druck gebracht und so mussten im Frühjahr einige Finanzinstitute mit Notfall-Liquidität gerettet werden. Durch den damit ausgelösten Vertrauensverlust in der Finanzwelt kam auch die Schweizer Grossbank Credit Suisse in Schieflage und musste letztendlich mit finanziellen Zusicherungen der SNB und des Staates durch die UBS übernommen werden.

Die relativ hohen Zinssätze haben sich wie erwartet restriktiv auf die globale Wirtschaft ausgewirkt und das Wachstum gebremst. Die weltweite Konjunktur hat sich verhalten entwickelt, aber der befürchtete Konjunkturreinbruch aufgrund steigender Zinsen ist nicht eingetreten, insbesondere nicht in den USA.

Hohe Haushaltsdefizite haben in letzter Zeit aufgrund der enormen und wachsenden Schuldensituation wichtiger Staaten zu Turbulenzen geführt. Insbesondere die USA müssen auf einer immer grösseren Schuldenlast auch noch weitaus höhere Zinstilgungen leisten als zuvor. Viele Akteure fürchten deshalb den politischen Druck auf die

Zentralbanken, das Ziel der Preisstabilität der direkten und indirekten Staatsschuldenfinanzierung tendenziell unterzuordnen.

Diese und weitere Unsicherheiten spiegelten sich in beachtlichen Schwankungen der langfristigen Zinsen, bei steigender Tendenz, insbesondere im Dollar- und im Euroraum. Im Gegensatz dazu blieben die Schweizer Leitzinsen auf deutlich tieferem Niveau relativ stabil. Dies dürfte vor allem auf die im internationalen Vergleich moderate Preisentwicklung, letztlich auf eine glaubwürdige, an die Preisstabilität ausgerichtete Politik durch die Schweizerische Nationalbank zurückzuführen sein.

Trotz der gegenwärtigen Unsicherheiten haben die Aktienmärkte im November wieder kräftig zugelegt. Ein wesentlicher Grund für die positive Performance seit Oktober ist die Hoffnung vieler Marktteilnehmer, dass die Zinserhöhungen der Zentralbanken abgeschlossen sind. Der Aufschwung wurde durch die Fortschritte in der Inflationsbekämpfung beflügelt und die Aussichten auf einen Richtungswechsel der Zentralbanken mit ersten Zinssenkungen im Folgejahr 2024 sind gestiegen. Jedoch täuscht die insgesamt positive Entwicklung der kapitalisierungsgewichteten Weltindizes darüber hinweg, dass die Indexgewinne zu grossen Teilen auf wenigen «Mega-Firmen» wie Nvidia, Meta Platforms (Facebook), Alphabet (Google), Amazon oder Microsoft beruhen. Der wahrscheinlich wichtigste treibende Faktor für die teils massiven Wertsteigerungen dieser Unternehmen waren Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz, die namentlich mit Chat GPT auch für ein breites Publikum plötzlich gut sichtbar wurden.

Ausblick

Die Wachstumsaussichten der wichtigsten Volkswirtschaften weltweit bieten derzeit keinen Anlass für eine optimistische Stimmung. Dennoch besteht die Hoffnung, dass die düsteren wirtschaftlichen Perspektiven und die tendenziell sinkenden Inflationsraten die Zentralbanken zu einer geldpolitischen Kehrtwende bewegen werden. Immerhin ist aktuell keine der grossen Volkswirtschaften von einer tiefen Rezession bedroht, was allein schon ausreicht, um den Optimismus der Investoren zu nähren. Das Marktumfeld bleibt in den kommenden Wochen weiterhin anspruchsvoll.

Valitas «INDEPENDA»

9. Reglementsänderungen

An seiner Sitzung vom 14. November 2023 hat der Stiftungsrat Anpassungen der Rückstellungs-, Anlage-, und Vorsorgereglemente beschlossen.

Rückstellungsreglement, gültig ab 1.12.2023

Da die Stiftung ab 1.1.2024 für eine Vielzahl von Vorsorgekassen die Risiken für Tod und Invalidität von aktiven Versicherten autonom trägt, werden diese Risiken für jene Vorsorgekassen neu über einen biometrischen Risikopool zusammengefasst.

Das neue Rückstellungsreglement sieht aufgrund der Autonomie sowie aus versicherungstechnischen Gründen auch eine neue Art von Rückstellungen vor. Da Invaliditäts- und Todesfalleistungen kurzfristig gehäuft auftreten können, erfordert dies die Bildung einer Rückstellung für Risikoschwankungen der Aktiven (vgl. Art. 1–4 des Rückstellungsreglements). Zudem wurden einige Präzisierungen vorgenommen (beispielsweise die durchgehende Bezeichnung des Rentnerpools als solcher anstatt als Rentnerkasse).

Anlagereglement, gültig ab 1.1.2024

Im Anlagereglement wurde primär die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen implementiert. Im Vordergrund stehen dabei die Erzielung einer marktconformen Rendite als Voraussetzung für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (vgl. Art. 3 und Art. 15 Anlage-reglement). **Vorsorgekassen entscheiden weiterhin unabhängig über den Umfang der ESG-Integration ihrer eigenen Vermögensanlagen.** Auf Ebene der Stiftung legt der Stiftungsrat die Nachhaltigkeitsstrategie fest, wie sie im Abschnitt Umsetzung der Nachhaltigkeit dieser Info-News nachzulesen ist.

Bei der Ausübung der Aktionärsstimmrechte wurde der neu gültige Art. 71b BVG ins Reglement aufgenommen (Art. 12 Anlagereglement). Der Rechenschaftsbericht wird auf unserer Homepage www.valitas.ch jährlich publiziert.

Zudem wurden die Modellstrategien 1–5 (Anhang 2 des Anlagereglements) aktualisiert und die Berechnungsgrundlagen (Indices) präzisiert. Das Funktionsdiagramm (Anhang 3 des Anlagereglements) wurde zudem aufgrund der Integration von ESG-Kriterien und dem neuen Art. 71a BVG angepasst.

Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2024

Der Stiftungsrat hat entschieden, aufgrund des nachhaltig gestiegenen Zinsniveaus den technischen Zinssatz für die Bilanzierung der Rentner auf den Bilanzstichtag 31.12.2023 von 2.00% auf 2.25% zu erhöhen. Der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz beträgt daher neu 5.20%, weshalb erfreulicherweise auf die per 1. Januar 2024 **vorgesehene Absenkung des Referenz-Umwandlungssatzes von 5.20% auf 5.00% verzichtet wird** (vgl. Anhang 2 des Vorsorgereglements).

Die überwiegende Mehrheit aller Vorsorgekassen der Valitas INDEPENDA werden ebendiesen Referenz-Umwandlungssatz an. Die Vorsorgekommission kann jedoch im

Vorsorgeplan abweichende Umwandlungssätze bis maximal 6.80% festlegen, wobei die Kosten der höheren Leistungen jeweils von der Vorsorgekasse selbst getragen werden müssen.

Der guten Form halber sei erwähnt, dass der Stiftungsrat sich das Recht vorbehält, auf seinen Entscheid bezüglich der festgelegten Referenz-Umwandlungssätze zurückzukommen.

Mit der Annahme der Reform AHV21 wurde das Referenzalter (ehemals Rücktrittsalter) der Frauen in der AHV und der beruflichen Vorsorge auf 65 erhöht, weshalb beide Geschlechter mit Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.2% haben. Im Jahr 2024 gilt noch der Umwandlungssatz von 5.2% für Frauen mit 64 und die Männer mit 65. Nach wie vor gilt bei vorzeitiger Pensionierung (frühestens ab dem 58. Altersjahr) und bei aufgeschobener Pensionierung (maximal bis zum 70. Altersjahr) ein Abzug beziehungsweise Zuschlag von 0.15% pro Altersjahr.

Zur Abmilderung des Schwelleneffekts wurde für die Frauen der Jahrgänge 1963 und älter nachfolgende Übergangsbestimmungen beschlossen. Die Umwandlungssätze gültig ab 2025 werden abhängig vom Jahrgang gemäss folgender Tabelle erhöht:

Frauen JG 1960 und älter	Frauen JG 1961	Frauen JG 1962	Frauen JG 1963
Referenzalter 64	Referenzalter 64 und 3 Monate	Referenzalter 64 und 6 Monate	Referenzalter 64 und 9 Monate
+0.15%	+0.1125%	+0.075%	+0.0375%

Im Sinne der mit der AHV21 bezweckten Flexibilisierung der Rücktrittsalts spricht das Vorsorgereglement nun einheitlich vom auch im AHVG und BVG neu eingeführten Begriff Referenzalter. Für die vorzeitige Teilpensionierung muss ein erster Teilbezug mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Massgebend ist neu nicht ein Vollzeitpensum, sondern die Reduktion des Jahreslohnes (Art. 29 Abs. 2 Vorsorgereglement). Aufgrund der Gesetzesreform können erwerbstätige versicherte Personen zudem nun auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers verlangen, dass ihre Vorsorge nach Erreichen des Referenzalters höchstens bis zum 70. Altersjahr weitergeführt wird (Art. 29 Abs. 5 Vorsorgereglement). Ebenfalls sind weiterhin Einkäufe möglich, jedoch unter Berücksichtigung allfälliger bereits bezogener Leistungen (Art. 67 Abs. 2 Vorsorgereglement).

Um der Vielfalt der vereinbarten Bedingungen gerecht zu werden, wurde die Bestimmung für Gesundheitsprüfungen allgemeiner gefasst (Art. 12 Abs. 2 Vorsorgereglement). Die Modalitäten für die Weitergabe von Rentnerbeständen bei Vertragsauflösung wurde neu im Reglement festgehalten (Art. 81 ^{1bis} Anlagereglement). Bei Vertragskündigung werden die Invaliden- und Invalidenkinderrenten nach dem sogenannten SVV-Drehtürtarif übertragen, sofern die Renten an eine SVV-Gesellschaft (Lebensversicherer) oder an ein Mitglied von Inter-Pension übertragen werden. Verbleiben Rentner nach Vertragsauflösung bei Valitas INDEPENDA, bleibt der Anschlussvertrag gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung weiterhin bestehen. Allfällige Mehrkosten werden nach den Bilanzierungsregeln für reine Rentnerbestände ohne Arbeitgeber der Vorsorgekasse – oder falls die freien Mittel nicht ausreichen – dem Arbeitgeber belastet (Art. 82 ^{1ter} Anlagereglement).

Valitas «COMPACTA»

10. Reglementsänderungen

An seiner Sitzung vom 7. November 2023 hat der Stiftungsrat über Anpassungen des Anlagereglements beschlossen. Bis zum Einsendeschluss dieses Newsletters waren die anstehenden Änderungen des Vorsorgereglements noch nicht verabschiedet. Diese werden an der Stiftungsratsitzung vom 14. Dezember 2023 behandelt.

Anlagereglement, gültig ab 1.10.2023

Im Anlagereglement wurden die neu definierten Nachhaltigkeitsgrundsätze berücksichtigt und umschrieben. Dabei bleibt die Erzielung einer marktkonformen Rendite nach wie vor Voraussetzung für die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten (vgl. Art. 3 und Art. 12 Anlagereglement).

Der Stiftungsrat hat sich zu einer konsistenten ESG-Berichterstattung mit sowohl qualitativen als auch quantitativen Aspekten ausgesprochen. Zukünftig werden auch spezifische Kennzahlen gemäss den Empfehlungen des ASIP ESG-Reporting auf unserer Homepage veröffentlicht.

Mit der bereits zu Beginn des Jahres 2023 angekündigten Zusammenführung der Versichertenkreise COMPACTA Balanced, COMPACTA 30 und COMPACTA 40 wurden auch die jeweiligen Anlagepools zum 10. Oktober 2023 zusammengeführt. In diesem Zusammenhang wurde die Anlagestrategie entsprechend angepasst und umgesetzt.

Das aktualisierte Anlagereglement wird Mitte Januar 2024 auf unserer Homepage veröffentlicht.



Vorsorgereglement, gültig ab 1.1.2024

Die Geschäftsführung wird dem Stiftungsrat das überarbeitete Vorsorgereglement mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2024 an der Stiftungsratssitzung vom 14. Dezember 2023 unterbreiten.

Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Anpassungen im Zuge der Reform AHV21. Hierbei wird das ordentliche Rücktrittsalter durch das Referenzalter ersetzt. Zusätzlich wird sowohl der vorzeitigen als auch der aufgeschobenen Pensionierung gemäss der Reform AHV21 Rechnung getragen und entsprechend vereinheitlicht.

Das aktualisierte Vorsorgereglement wird Mitte Januar 2024 auf unserer Homepage veröffentlicht.

valitas |

Herausgeber

Valitas AG
Dammstrasse 23
6300 Zug
+41 58 411 11 00
www.valitas.ch
info@valitas.ch

Dezember 2023